

## Stellungnahme der WSSK zum Änderungsantrag des § 6 AStA-GO

Auf Antrag von Jonathan für die Bierrechte Uni Freiburg nimmt die WSSK gemäß § 22 IV der Organisationssatzung Stellung zu der Frage, ob der Änderungsantrag des Vorstands zu § 6 der AStA-GO vom 06.11.2018 mit § 10 IV der Organisationssatzung vereinbar ist.

- (1) Der Antragsteller hat Bedenken, ob eine Entscheidung, die von einer Kommission im Einvernehmen getroffen wird, „geheim“ i.S.v. § 10 IV der Organisationssatzung sein kann.
- (2) Weiterhin fragt der Antragsteller, ob in Personalfragen nach § 11 I der StuRa-GO eine Abstimmung im AStA zwingend erforderlich ist.

Zu (1):

Fraglich ist zunächst die Tauglichkeit des § 10 IV der Organisationssatzung als Prüfungsmaßstab. Aufgrund der Stellung des § 10 IV der Organisationssatzung im „Abschnitt III: Der Studierendenrat“ beansprucht die Norm nur für Abstimmungen zu Personalfragen des Studierendenrats Geltung. Die Organisationssatzung trifft keine Regelung bzgl. der Abstimmungen des AStA, sondern verweist in § 18 Abs. 4 auf die GO des AStA. Derweil verlangt auch die AStA-GO, dass in Personalangelegenheiten geheim abzustimmen ist, s. § 7 III.

Ob bei der Übernahme der geänderten Fassung des § 6 AStA-GO ein Widerspruch zu § 7 III AStA-GO vorläge, hängt von der Auslegung des Begriffs „geheim“ ab. „Geheim“ bedeutet, dass die Stimmabgabe des/der Wählers/Wählerin keinem anderen bekannt wird. Eine einvernehmliche Entscheidung im Sinne der Neufassung des § 6 AStA-GO widerspricht dem nur, soweit die einzelnen Voten bekannt würden. Dies wäre der Fall, würde das „Einvernehmen“ durch Besprechung, Diskussion und ausdrückliche Einigung über die einzelnen Bewerber\*innen hergestellt und zöge dies keine anonyme Abstimmung mit Stimmzetteln iSd § 7 IV AStA-GO nach sich. Bei einem solchen Verständnis des Begriffes „Einvernehmen“ stünde die Neufassung des § 6 AStA-GO im Widerspruch zu § 7 III AStA-GO. Folglich bedürfte § 7 III AStA-GO eine Änderung. Derweil ist eine geheime einvernehmliche Entscheidung denkbar, interpretiert man den Begriff „einvernehmlich“ als „einstimmig“. Die Entscheidung müsste somit mit allen Stimmen, aber ohne Offenlegung der individuellen Stimmabgabe gefasst werden. Dass im Falle eines positiven Abstimmungsergebnisses, bei dem alle Abstimmenden für einen/eine Bewerber/Bewerberin gestimmt haben, die einzelne Stimme auch bei einem solchen Begriffsverständnis faktisch offengelegt würde, liegt in der Natur der Sache und schadet der Geheimheit nicht. Die Neufassung des § 6 AStA-GO ist somit mit dem Erfordernis der geheimen Wahl vereinbar. Ein Widerspruch zu § 7 III AStA-GO liegt nicht vor.

Zu (2):

Überträgt der StuRa seine Kompetenz in Personalfragen nach § 11 I StuRa-GO auf den AStA, steht es dem AStA zu, eigene Beschlüsse zu fassen. Fraglich ist, ob er die Wahrnehmung dieser Kompetenz an eine Kommission übertragen darf.

Grundsätzlich spricht § 9 I der AStA-GO dem AStA ausdrücklich das Recht zu, Personengruppen mit konkreten Aufgaben zu betrauen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht originär um eine Kompetenz des AStA, sondern eine vom StuRa abgeleitete handelt und daher eine Zustimmung des StuRa bzgl. der Weiterübertragung erforderlich sein könnte. Indes muss der StuRa der vom Vorstand beantragten Änderung der AStA-GO ohnehin zustimmen, s. § 18 IV der Organisationssatzung. Somit hat der StuRa die Letztentscheidungskompetenz in der Frage, ob die an den AStA übertragene Aufgabe an die Bewerbungskommission ausgelagert werden kann. Ob durch das in § 6 n.F. AStA-GO festgelegte Verfahren eine hinreichende Legitimation der ohne ausdrückliche Zustimmung des AStA oder StuRa gewählten Personen gewährleistet wird, ist somit eine politische Frage, die der Einschätzungsprärogative des StuRa unterliegt. Weiterhin wird durch das neue Verfahren das Recht des StuRa, eigene - auch den AStA bindende - Beschlüsse zu fassen, s. § 11 III StuRa-GO, nicht tangiert.

Die WSSK sieht das Interesse des Antragsstellers an einer effizienten und wenig aufwendigen Beschlussfassung, gibt jedoch weiterhin zu Bedenken, dass das Verfahren Nachteile für die sich Bewerbenden bedeuten könnte, da die Möglichkeit, anonym vorgestellt und gewählt zu werden, wodurch eine Entscheidung anhand objektiver Kriterien ermöglicht wird, entfielen.

Da das Anonymitätserfordernis jedoch nicht statuiert ist, liegt es auch im Ermessen des AStA, von dieser Praxis abzuweichen.

Aufgrund seines Rechts aus § 9 I AStA-GO kann der AStA die ihm vom StuRa gemäß § 11 I StuRa-GO übertragene Kompetenz somit grundsätzlich an eine Bewerbungskommission weiter übertragen. Die WSSK hält eine Beschlussfassung des AStA damit nicht für zwingend erforderlich. Sofern der AStA der vorgelegten Änderung der AStA-GO zustimmt, muss dies jedoch dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diese Stellungnahme wurde am 20.11.2018 verfasst.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Felix Frank und Deborah Benthin